

66. DEUTSCHER JURISTENTAG

STUTT GART 19. BIS 22. SEPTEMBER 2006

Beschlüsse



www.djt.de

Abteilung	Seite
Zivilrecht	3
Arbeitsrecht	6
Strafrecht	7
Öffentliches Recht	15
Wirtschaftsrecht	21
Steuerrecht	25
Justiz	30

ZIVILRECHT

Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht – Kommerzialisierung, Strafschadensersatz, Kollektivschaden

I. Grundlagen

1. Neben dem Ausgleich entstandener Schäden ist die Verhaltenssteuerung im Präventionsinteresse Aufgabe des Schadensersatzrechts
 - a) im Allgemeinen,
abgelehnt 32:55:0
 - b) in Sonderbereichen.
angenommen 53:32:3
2. Das strikte Bereicherungsverbot ist zu relativieren. Der Ersatzanspruch kann in besonderen Fällen den beim jeweiligen Geschädigten eingetretenen Schaden übersteigen.
abgelehnt 33:55:2

II. Der Grundsatz der Naturalrestitution

1. Das Prinzip der Naturalrestitution ist nicht zugunsten eines allgemeinen Wertersatzprinzips aufzugeben.
angenommen 82:2:5
2. Es sind Anreize zu schaffen, damit der Geschädigte auf kostspielige Herstellung verzichtet („Sparsamkeitsprämie“).
angenommen 63:18:8

III. Vermögens- und Nichtvermögensschäden

1. Die Ersatzfähigkeit von Nichtvermögensschäden ist auszudehnen
 - a) durch Schaffung einer Generalklausel,
abgelehnt 18:63:6
 - b) für bestimmte Fallgruppen.
angenommen 47:36:4
2. Schäden im Grenzbereich von Vermögens- und Nichtvermögensschäden sollen im Zweifel wie bisher als Vermögensschäden berechnet und kompensiert werden.
angenommen 66:13:9

IV. Verletzung von Persönlichkeitsgütern

1. Bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts insbesondere durch Massenmedien sollte Vermögensschadensersatz nach den Grundsätzen der Schadensberechnung im Immaterialgüterrecht unabhängig von der Verwertungsbereitschaft des Rechtsträgers gewährt werden.
abgelehnt 32:52:3
2. Ein Angehörigenschmerzensgeld ist einzuführen
 - a) bei Tötung und schwerer Verletzung naher Angehöriger,
abgelehnt 27:57:9
 - b) bei Tötung naher Angehöriger.
abgelehnt 41:45:4

V. Proportionalhaftung

1. Zur Bewältigung von Kausalitätsproblemen bei der Haftungsbegründung ist eine Proportionalhaftung nach Wahrscheinlichkeitsgraden zuzulassen
 - a) generell,
abgelehnt 5:84:3
 - b) im Arzthaftungsrecht.
abgelehnt 12:71:6
2. Im Bereich der Haftungsausfüllung ist eine Schadensberechnung nach Erwartungswerten zu befürworten.
abgelehnt 26:52:13

VI. Gewinnabschöpfung

1. Zur Abschreckung vor vorsätzlich-lukrativen Eingriffen in fremde Rechtsgüter ist der vom Schädiger erzielte Gewinn abzuschöpfen.
angenommen 50:24:15
2. Ein Anspruch auf Gewinnabschöpfung sollte sowohl bei Verletzung von Vermögensrechten als auch von ideellen Gütern zur Verfügung stehen.
angenommen 38:31:19
3. Die Gewinnabschöpfung sollte
 - a) innerhalb des Schadensersatzrechts geregelt werden; die §§ 249 ff. BGB sind entsprechend zu ergänzen,
abgelehnt 18:58:13
 - b) durch Fortentwicklung des Anspruchs auf Gewinnherausgabe nach §§ 687 Abs. 2, 681, 667 BGB bewirkt werden.
angenommen 45:18:27

4. Beim Anspruch auf Gewinnabschöpfung ist
 - a) dieser auf den tatsächlichen Gewinn unter Abzug aller Kosten zu beschränken,
abgelehnt 29:38:21
 - b) die Abzugfähigkeit von Gemeinkosten zu Präventionszwecken einzuschränken.
angenommen 36:32:21
5. a) Die Gewinnabschöpfung sollte dem Geschädigten in vollem Umfang zugute kommen.
abgelehnt 36:40:15
 - b) Die Gewinnabschöpfung sollte dem Geschädigten nur teilweise zugute kommen.
angenommen 42:23:23
6. Aus Präventionsgründen kann bei der Bemessung des Schadensersatzes der erzielte Gewinn berücksichtigt werden.
abgelehnt 38:41:13

VII. Strafschadensersatz

1. Für Einzelfälle ist Strafschadensersatz vorzusehen.
abgelehnt 14:74:4
2. a) Der Strafschadensersatz sollte dem Geschädigten in vollem Umfang zugute kommen.
erübrigt, da Ziff. 1 abgelehnt
 - b) Der Strafschadensersatz sollte dem Geschädigten nur teilweise zugute kommen.
erübrigt, da Ziff. 1 abgelehnt

VIII. Durchsetzungsdefizite

1. a) In ausgewählten Fallgruppen, in denen mit systematischen Durchsetzungsdefiziten zu rechnen ist, ist eine Erhöhung oder Vervielfachung des Ersatzbetrags im Präventionsinteresse vorzusehen.
abgelehnt 26:60:6
 - b) Handlungsbedarf besteht insoweit insbesondere im Immaterialgüter- und Kartellrecht.
erübrigt, da Ziff. 1 a) abgelehnt
2. a) Durchsetzungsdefiziten im Bereich von Streuschäden von Verbrauchern ist durch das Institut der Verbandsklage zu begegnen.
abgelehnt 42:44:9
 - b) Die Möglichkeit der Verbandsklage sollte auf Fahrlässigkeitsdelikte erstreckt werden.
erübrigt, da Ziff. 2 a) abgelehnt
 - c) Dem erfolgreichen Verband sollte ein erheblicher Teil des erstrittenen Betrages belassen werden.
erübrigt, da Ziff. 2 a) abgelehnt

3. Massenschäden bedürfen der prozessualen Bündelung.
 - a) Geeignet hierfür sind Gruppenklagen.
abgelehnt 21:50:19
 - b) Geeignet hierfür sind Musterverfahren nach Art des KapMuG.
angenommen 30:26:34

ARBEITSRECHT

Keine Beschlüsse in der Abteilung Arbeitsrecht

In der Abteilung Arbeitsrecht des 66. DJT („Unternehmensmitbestimmung vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen“) wurde von den mehr als 300 Teilnehmern beschlossen, auf eine Abstimmung über das Ergebnis der Verhandlungen zu verzichten.

Nach einer intensiven und konstruktiv geführten Diskussion zeigte sich, dass eine Verabschiedung von Empfehlungen, die von Kapitaleignerseite und Arbeitnehmerseite gemeinsam getragen werden könnten, sich nicht abzeichnete.

„Die Polarität der Auffassungen hätte zu einer Kampf Abstimmung führen können. Eine Verhärtung der Fronten liefe der fruchtbaren Fortsetzung der an diesem Juristentag geführten Diskussionen zuwider. Der Juristentag ist dafür da, den Dialog zu fördern, nicht aber durch Abstimmungsergebnisse, die die eine Seite zum Sieger und die andere Seite zum Verlierer macht, zu gefährden.“ betont der Vorsitzende der Abteilung, Professor Dr. Gregor Thüsing. „Die Verhandlungen sind damit nicht ans Ziel gekommen, zu einem tragfähigen Kompromiss für eine zukünftige Gestaltung der Mitbestimmung zu kommen, sie sind jedoch ein wichtiger Schritt auf dem Weg dorthin.“

Nach allseitiger Bekundung der Zustimmung verzichtet die Abteilung Arbeitsrecht einvernehmlich auf eine Beschlussfassung. Mit großem Applaus schloss die arbeitsrechtliche Abteilung und zeigte damit, dass der gemeinsame Dialog auf Grundlage der in den vergangenen zwei Tagen dargelegten Argumente fortgeführt wird.

STRAFRECHT

Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung**I. Reformbedarf**

1. Der Schutz des menschlichen Lebens und der Patientenautonomie sowie das Gebot der Rechtssicherheit erfordern für den Bereich der Sterbebegleitung gesetzliche Regelungen.
angenommen 95:2:2
2. Erforderlich sind auch Regelungen im Sozialversicherungs- und ärztlichen Gebührenrecht, die dem Rang und der Bedeutung einer palliativ-medizinischen Versorgung und Betreuung Rechnung tragen.
angenommen 94:7:6
3. Auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen darf sich die gesetzliche Regelung nicht nur sektoral auf eine Fragestellung (z. B. auf die Patientenverfügung) beschränken, sondern muss den Gesamtbereich (potentiell) lebensverkürzender Maßnahmen umfassen.
angenommen 63:34:16

II. Lebenserhaltende Maßnahmen und Behandlungsbegrenzung**1. Unterlassen, Begrenzen oder Beenden lebenserhaltender Maßnahmen**

Es ist im StGB klarzustellen, dass das Unterlassen, Begrenzen oder Beenden lebenserhaltender Maßnahmen straflose Behandlungsbegrenzung ist (bisher sog. „passive Sterbehilfe“),

- a) wenn für solche Maßnahmen keine medizinische Indikation (mehr) besteht,
angenommen 97:5:5
- b) wenn dies vom Betroffenen ausdrücklich und ernstlich verlangt wird,
angenommen 107:4:6
- c) wenn dies vom (*einwilligungsunfähigen*) Betroffenen in einer Patientenverfügung für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit angeordnet wurde,
angenommen 101:6:7

- d) 1. Variante:
wenn dies vom Vorsorgebevollmächtigten verlangt wird (Antrag Dr. Helgerth)
abgelehnt 42:56:12
2. Variante:
wenn dies von einem Vertreter des Patienten (Betreuer, sonstiger gesetzlicher Vertreter oder Vorsorgebevollmächtigter) – erforderlichenfalls mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – verlangt wird und der erklärte Wille des Betroffenen nicht erkennbar entgegensteht (Antrag Weise)
abgelehnt 24:81:10
3. Variante:
wenn dies von einem Vertreter des Patienten (Betreuer, sonstiger gesetzlicher Vertreter oder Vorsorgebevollmächtigter) – erforderlichenfalls mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – verlangt wird und der erklärte oder mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht erkennbar entgegensteht
angenommen 91:16:9
- e) wenn der Patient einwilligungsunfähig ist und aufgrund verlässlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er diese Behandlung ablehnen würde (mutmaßlicher Wille),
angenommen 94:14:3
2. **Verzicht auf strafrechtliche Regelung**
Einer Klarstellung des Strafgesetzbuches über die erlaubten Formen der Sterbebegleitung und den Umgang mit Patientenverfügungen bedarf es nicht (Antrag Ass. Weimer).
abgelehnt 4:108:3
3. **Vornahme lebenserhaltender Maßnahmen**
- a) Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten darf auch die Vornahme lebenserhaltender Maßnahmen nur mit dessen ausdrücklicher oder mutmaßlicher Einwilligung erfolgen.
angenommen 110:4:5
- b) Dies gilt auch für das Legen und (Weiter-)Verwenden einer Sonde zur künstlichen Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.
angenommen 106:2:7
- c) Zur Klarstellung sollte ausdrücklich die eigenmächtige Heilbehandlung unter Strafe gestellt werden (Antrag Wilhelm).
abgelehnt 12:92:13
4. **Ermittlung des mutmaßlichen Willens**
- a) Die Ermittlung eines als Tatbestandsausschluss für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte wirkenden mutmaßlichen Patientenwillens bedarf konkreter gesetzlicher Regelungen, entweder im Betreuungsrecht oder in Form eines eigenständigen Patientenverfügungsgesetzes (Antrag Ass. Weimer).
abgelehnt 8:101:8

- b) Als tatsächliche Grundlage eines mutmaßlichen Willens kommen nur Informationen in Betracht, die auf Äußerungen der betroffenen Person beruhen. Diese Äußerungen dürfen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und müssen sich auf die Umstände des eigenen Sterbens oder die Umstände des eigenen Todes beziehen. Hier kommen vor allem in Betracht:
- Äußerungen zum Ausmaß der medizinischen Behandlung;
 - Äußerungen über die Art und Weise der Sterbebegleitung oder
 - Äußerungen zum Umgang mit Schmerzen.
- Ergänzend sind Bekundungen des natürlichen Willens sowie frühere Äußerungen zur Lebenseinstellung oder religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen zur Willensermittlung beachtlich (Antrag Ass. Weimer).
abgelehnt 6:98:13
- c) Sog. „objektive gesellschaftliche Wertvorstellungen“ dürfen nicht zur Ermittlung eines mutmaßlichen Patientenwillens herangezogen werden (Antrag Ass. Weimer).
abgelehnt 43:63:12
- 5. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Entscheidungen eines Vertreters**
- a) Die Fälle der durch einen Vertreter des Patienten (Vorsorgebevollmächtigter, Betreuer oder sonstiger gesetzlicher Vertreter) veranlassten Behandlungsbegrenzung, bei denen eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, sollten gesetzlich geregelt werden.
angenommen 110:4:1
- b) Im Falle einer gesetzlichen Regelung sollte die Entscheidung des XII. Zivilsenats des BGH vom 17.3.2003 maßgeblich sein (Antrag RiAG Weise).
abgelehnt 7:92:17
- c) Das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung liegt insbesondere dann nahe, wenn aufgrund des sog. „mutmaßlichen Willens“ eine Entscheidung getroffen werden soll (Antrag RiAG Beckmann).
abgelehnt 39:67:13
- 6. Zivilrechtliche Verankerung der Patientenverfügung**
Die Voraussetzungen einer auch für das Strafrecht verbindlichen Patientenverfügung sollten im Zivilrecht gesetzlich geregelt werden.
angenommen 105:8:5
- 7. Voraussetzungen der Patientenverfügung**
Patientenverfügungen sollen verbindlich sein, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Eindeutigkeit und Situationsbezogenheit
angenommen 114:3:5
- b) Fehlen konkreter Anhaltspunkte für Willensmängel (Einwilligungsunfähigkeit, Irrtum, Täuschung, Zwang)
angenommen 114:3:3

- c) Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine zwischenzeitliche Willensänderung (vor allem ausdrücklicher oder konkludenter Widerruf)
angenommen 115:2:3
 - d) Schriftform
angenommen 90:23:3
 - e) sonstige verlässliche Dokumentation (z.B. Videoaufnahme)
angenommen 87:31:5
 - f) Nachweis der vorherigen fachkundigen – nicht notwendigerweise ärztlichen – Aufklärung (Antrag Ass. Weimer).
abgelehnt 21:97:3
 - g) Nachweis der vorherigen ärztlichen Aufklärung
abgelehnt 23:96:2
 - h) Aktualisierung oder Bestätigung des Inhalts innerhalb eines angemessenen Zeitraums (3- oder 5jährige Frist) (Antrag Prof. Dr. Duttge).
abgelehnt 34:85:3
- 8. Fehlende Verbindlichkeit der Patientenverfügung bei neuen medizinischen Entwicklungen**
- Es ist gesetzlich klarzustellen, dass eine Patientenverfügung nicht verbindlich ist, wenn der Patient bei der Abfassung spätere medizinische Entwicklungen, vor allem neue therapeutische Möglichkeiten, nicht berücksichtigen konnte, bei deren Kenntnis er nach sorgfältiger Ermittlung seines mutmaßlichen Willens eine andere Entscheidung getroffen hätte.
- angenommen 58:51:12**
- 9. Reichweite der Patientenverfügung**
- Eine Begrenzung der Reichweite der Patientenverfügung auf irreversibel tödlich verlaufende Grunderkrankungen
- (1. Variante) ist zu befürworten.
abgelehnt 17:102:2
- (2. Variante) ist abzulehnen.
angenommen 101:15:5
- 10. Hinterlegung der Patientenverfügung**
- Es ist (z. B. durch ein elektronisches Register) Vorsorge zu tragen für einen raschen Zugriff des behandelnden Arztes auf vorhandene Patientenverfügungen (Antrag Prof. Dr. Duttge).
abgelehnt 44:61:14
- 11. Zugang zu Einrichtungen und Patientenverfügung**
- Es ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand zu schaffen, der es verbietet, den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig zu machen, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird.
angenommen 80:19:19

III. Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung

1. Strafgesetzliche Klarstellung

a) 1. Variante:

Die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit einer nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erfolgenden Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung sollten gesetzlich geregelt werden.

angenommen 102:7:8

2. Variante:

Die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit einer nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erfolgenden Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung sollten nicht gesetzlich geregelt werden (Antrag Ass. Weimer).

abgelehnt 6:103:7

b) Sie ist zulässig

aa) nicht nur bei Sterbenden, sondern auch bei tödlich Kranken.

angenommen 112:4:6

bb) auch dann, wenn die Lebensverkürzung zwar nicht beabsichtigt, aber als sichere Folge vorhergesehen wird.

angenommen 102:8:8

2. Bußgeldbewehrte Dokumentationspflicht

Um den Missbrauchsgefahren bei leidenslindernden Medikationen entgegenzuwirken, ist eine bußgeldbewehrte Verpflichtung des Arztes zur Dokumentation des Behandlungsverlaufs einzuführen.

angenommen 76:30:14

IV. Suizid

1. Hinderungs- und Rettungspflicht

a) Wer in Kenntnis der Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung

aa) diese nicht verhindert,

angenommen 101:10:6

bb) eine nachträgliche Rettung unterlässt

angenommen 97:14:8

ist nicht strafbar.

b) 1. Variante:

Dies gilt auch für Personen in einer Garantenstellung.

angenommen 80:20:14

2. Variante:

Dies gilt auch für Personen, die grundsätzlich in einer Garantenstellung gegenüber dem Suizidenten stehen (Antrag RiAG Beckmann).

abgelehnt 18:63:28

2. Voraussetzungen eines freiverantwortlichen Suizids

- a) Die Freiverantwortlichkeit des Suizids ist nach den Maßstäben der §§ 20, 21 StGB zu bestimmen und setzt eine ausdrückliche oder sich aus den Umständen ergebende ernstliche, nicht auf einer voraussichtlich nur vorübergehenden Stimmung beruhende Entscheidung voraus.

angenommen 94:4:15

- b) Bei Suizidenten unter 18 Jahren darf grundsätzlich nicht von einer freiverantwortlichen Entscheidung ausgegangen werden.

angenommen 80:18:17

3. Strafbarkeit einer Förderung der Selbsttötung

Es empfiehlt sich, einen neuen Straftatbestand der „Förderung der Selbsttötung“ einzuführen

- a) bei geschäftsmäßiger Vermittlung oder geschäftsmäßiger Verschaffung einer Gelegenheit zur Selbsttötung in Förderungsabsicht.

abgelehnt 37:73:7

- b) bei Handeln aus Gewinnsucht.

angenommen 68:34:10

- c) bei Ausbeutung einer Zwangslage in Bereicherungsabsicht.

angenommen 65:31:15

4. Strafflosigkeit der Teilnahme am Suizid

Die Poenalisierung einer Teilnahme am strafflosen Suizid ist - den Regeln der allgemeinen Strafrechtsdogmatik folgend - abzulehnen (Antrag Prof. Dr. Rosenau).

angenommen 51:32:24

5. Ständesrechtliche Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids

1. Variante:

Die ausnahmslose ständesrechtliche Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids sollte einer differenzierten Beurteilung weichen, welche die Mitwirkung des Arztes an dem Suizid eines Patienten mit unerträglichem, unheilbarem und mit palliativmedizinischen Mitteln nicht ausreichend zu linderndem Leiden als eine nicht nur strafrechtlich zulässige, sondern auch ethisch vertretbare Form der Sterbebegleitung toleriert.

angenommen 72:27:12

2. Variante:

An der ständesrechtlichen Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids ist festzuhalten, da eine Koppelung der Suizidassistenz mit dem Arztberuf das Arzt-Patienten-Verhältnis nachhaltig negativ verändern würde (Suizidassistenz als ärztliche Leistung), gegen die ethische Grundausrichtung des Arztberufs verstößt und zu Interessenkollisionen führt (Suizidassistenz als „bequemere Lösung“ im Vergleich zur adäquaten palliativen Betreuung).

abgelehnt 29:70:13

6. Ärztlich assistierter Suizid

Ärztlich assistierter Suizid sollte nicht als ausdrücklich erlaubte Form der Sterbebegleitung normiert werden (Antrag Ass. Weimer).

abgelehnt 36:65:11

V. Tötung auf Verlangen

1. Eine auch nur partielle Legalisierung der Tötung auf Verlangen - etwa nach niederländischem Vorbild - ist abzulehnen.

angenommen 96:11:8

2. Der Strafrahmen des § 216 StGB wird dahingehend geändert, dass eine Mindestfreiheitsstrafe nicht mehr vorgesehen wird, sondern alternativ durch eine Geldstrafe ersetzt wird (Antrag Prof. Dr. Tondorf).

abgelehnt 45:49:19

VI. Anträge der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V.

1. Der Gesetzgeber soll ein umfassendes Sterbebegleitungsgesetz unter Beachtung verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen mit Stärkung des Praxisbezugs unter Berücksichtigung von Sorgfaltskriterien erwirken, damit Missbrauchsgefahren vermieden werden.

abgelehnt 1:98:7

2. Der Gesetzgeber soll den Patientenwillen für lebenserhaltende Therapien stärken und die Frage, ob eine Therapie sinnvoll ist oder nicht, entgegen den Darlegungen im BGH-Beschluss vom 17.03.2003 nicht den Ärzten überlassen. Maßgeblich bleibt der Wille des Patienten im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts.

abgelehnt 5:85:14

3. a) Der Gesetzgeber soll die ärztliche Suizidbegleitung gesetzlich ausdrücklich regeln.

abgelehnt 12:85:5

- b) Für den ärztlich begleiteten Suizid sind dabei detaillierte Regelungen geboten, die insbesondere einen praxisrelevanten Zugang zu humanen Suizidmöglichkeiten unter kontrollierten Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen regeln.

abgelehnt 2:89:7

- c) Anspruch und Vollzug des ärztlich begleiteten Suizids müssen für den Patienten in einem zeitlich zumutbaren Rahmen unter besonderer Berücksichtigung des ärztlichen Selbstbestimmungsrechtes gewährleistet sein.

abgelehnt 0:95:10

4. a) Der Gesetzgeber soll eine aktive (direkte) Sterbehilfe unter Beachtung von Sorgfaltskriterien in seltenen Extremfällen rechtlich erlauben und dies gesetzlich regeln. Für diese Extremfälle (ultima ratio) ist ein detaillierter Regelungskatalog aufzustellen, der gesetzlich verankert wird. Näheres soll in einem Sterbebegleitungsgesetz geregelt werden.
abgelehnt 1:96:7
- b) § 216 StGB wird u. a. durch einen Absatz 2 wie folgt ergänzt: „Die Tötung eines unheilbar Kranken unter den Voraussetzungen des Absatz 1 ist nicht rechtswidrig, wenn sie die Abkürzung eines schweren und voraussichtlich bis zum Tod andauernden Leidenszustands zum Ziel hat, auf einer frei verantwortlichen und informierten Entscheidung des unheilbar Kranken beruht, andere Mittel der Leidensminderung wie insbesondere palliative Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder vom Kranken abgelehnt werden und der unheilbar Kranke zur Ausführung einer Selbsttötung dauerhaft körperlich nicht in der Lage ist.“
abgelehnt 10:83:9
5. Voraussetzung für eine verbindliche Patientenverfügung soll die Volljährigkeit des Verfügenden sein.
abgelehnt 19:61:16

ÖFFENTLICHES RECHT

Soll das Recht der Regulierungsverwaltung übergreifend geregelt werden?

I. Grundsatz

1. a) Allgemeine Grundsätze der Regulierungsverwaltung sind für die von der Bundesnetzagentur wahrgenommenen Aufgaben übergreifend und im Einklang mit allen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regeln.
angenommen 32:14:0
- b) Der Gesetzgeber wird jedenfalls aufgefordert, bei der weiteren Ausgestaltung des Regulierungsverwaltungsrechts die übergreifenden Regulierungszusammenhänge mit anderen Teilbereichen zu beachten und bereits vorhandene Unstimmigkeiten in einem „Gesetz zur Bereinigung des Regulierungsverwaltungsrechts“ alsbald zu beseitigen.
angenommen 34:9:2

II. Rechtspolitische Zielsetzungen

2. Die Staatsaufgabe der Regulierung in den Netzwirtschaften dient der angemessenen Verwirklichung von komplementären und konkurrierenden Zielsetzungen: der Schaffung und Sicherstellung eines freien, unverfälschten Wettbewerbs, der Förderung leistungsfähiger Infrastrukturen und der Gewährleistung einer im Allgemeininteresse erforderlichen Qualität angebotener Dienste in Verwaltungs- und Rechtsschutzverfahren, die zeitnahe Entscheidungen ermöglichen und den rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen gebührend Rechnung tragen.
angenommen 42:1:2
3. Die Eröffnung, Förderung und Sicherung marktwirtschaftlichen Wettbewerbs in den von der Bundesnetzagentur regulierten Sektoren erfolgt im Rahmen seiner Einbettung in die staatliche Gewährleistungsverantwortung für solche Infrastrukturen und Dienstleistungsangebote, die als erforderlich angesehen werden. Dies gilt namentlich für die Gewährleistung einer sicheren Versorgung mit Universaldienstleistungen sowie von bedarfs- und umweltgerechten Verkehrsdienstleistungen.
angenommen 43:3:2
4. Eine übergreifende Regelung der Regulierungsverwaltung soll die allgemeinen Grundsätze umfassen, die nicht durch sektorspezifische Besonderheiten wesentlich geprägt werden. Als Gegenstände einer übergreifenden Regelung der Regulierungsverwaltung kommen in Betracht: die Regelungen über die Ziele und die Erforderlichkeit der Regulierung

und ihr Verhältnis zum allgemeinen Wettbewerbsrecht, über die Regulierungsmaßstäbe und -methoden, die Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren sowie über den Rechtsschutz.

angenommen 37:10:0

5. Vereinheitlichungsbedarf und Vereinheitlichungsmöglichkeiten sind anhand der Erfahrungswerte aus den verschiedenen sektorspezifischen Regulierungsbereichen jeweils gesondert zu prüfen, damit die beste Methode für eine effiziente Regulierung gewährleistet wird. Auf die nötige Anpassungsfähigkeit an die dynamische Entwicklung der europäischen Vorgaben für die verschiedenen Sektoren ist zu achten.

angenommen 45:2:0

6. Ob solche Regelungen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen oder Gegenstand exekutiver Rechtsetzung sein können, richtet sich nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

angenommen 35:8:2

7. Für eine sektorspezifische Regulierung kommen nur solche Märkte in Betracht, die durch beträchtliche und anhaltende strukturell oder rechtlich bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, die längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um dem bestehenden Marktversagen entgegenzuwirken. Der Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur entscheiden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und im Rahmen der europäischen Vorgaben, ob die Voraussetzungen für die Regulierung eines Marktes erfüllt sind.

angenommen 45:0:1

8. Auf gemeinschaftlicher und auf mitgliedstaatlicher Ebene bedarf die Erforderlichkeit einer sektorspezifischen Regulierung der ständigen Überprüfung. Durch regelmäßige Berichtspflichten gegenüber Bundestag und Bundesrat soll der Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, über eine Rückführung der sektorspezifischen Regulierung und das Konzept einer gegenüber dem Bundeskartellamt selbständigen Regulierungsbehörde zu entscheiden.

angenommen 42:3:2

9. Aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive machen es die Ziele der Herstellung und nachhaltigen Sicherung wirksamen Wettbewerbs bei gleichzeitiger Gewährleistung flächendeckender Versorgungssicherheit erforderlich, die europäische Dimension der betreffenden Märkte zu beachten. Ungeachtet der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit für die Regulierung hat die Bundesnetzagentur auch in Kooperation mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich namentlich aus Art. 81 und 82 sowie aus Art. 16 und 86 Abs. 2 EG ergeben.

angenommen 43:0:2

III. Konzeptionelle Grundlagen

10. Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur haben zu gewährleisten, dass die Anforderungen der (gemeinschafts-)rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine von der Durchführung der gesetzlichen Vorgaben unabhängige Verbesserung der Wettbewerbssituation einzelner Marktteilnehmer darf nicht Ziel der Regulierung sein.
angenommen 48:0:0
11. Das Regulierungsverwaltungsrecht muss der Bundesnetzagentur wirksame Instrumente zur Öffnung von Märkten, zur Schaffung von Wettbewerb und zum Zugang zu Infrastrukturen zur Verfügung stellen, die über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgehen.
angenommen 41:2:4
12. Im Regulierungsverwaltungsrecht sind entsprechend der gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben wirksame Instrumente zur flächendeckenden Gewährleistung einer sicheren Grundversorgung mit angemessenen und ausreichenden Leistungen in den Bereichen Telekommunikation, Post, Eisenbahn und Energie vorzusehen, soweit diese im Allgemeininteresse unverzichtbar sind. Den Anforderungen der Universaldienstgewährleistung ist auch bei der Regulierung Rechnung zu tragen.
angenommen 44:2:1
13. Die Regulierung des Zugangs zu Netzen und anderer wesentlicher Vorleistungen hat Vorrang vor der Regulierung der Endkundenmärkte. Führt die Regulierung der Vorleistungsmärkte zu nachhaltig wirksamem Wettbewerb auf den Endkundenmärkten, ist die Regulierung auf die betreffenden Vorleistungsmärkte zu beschränken.
angenommen 35:7:5
14. Die Einhaltung des Regulierungsmaßstabs kann durch verschiedene Regulierungs- und Prüfungsmethoden (Anreizregulierung, Vergleichsmarktbetrachtung, Kostenmodelle, Kostennachweise) festgestellt werden, die gesetzlich vorzugeben sind. Bei jeweils gleicher Eignung gebührt derjenigen Methode der Vorrang, die erforderlich und angemessen ist, also die geringste Eingriffstiefe zur Erreichung der Regulierungsziele aufweist.
angenommen 42:5:0
15. a) Maßstab der Entgeltregulierung ist im Rahmen der gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.
angenommen 33:5:7
b) Dabei können Entgelte im Einzelfall Aufschläge oder Abschläge von den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten, soweit dadurch die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem betroffenen Markt nicht in relevanter Weise beeinträchtigt werden.
abgelehnt 9:24:11

16. a) Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang eines Unbundling ist sektorspezifisch unter Achtung der grundrechtlichen Garantien von Eigentum und Berufsfreiheit zu treffen.
angenommen 39:4:2
- b) Entscheidungen, die Wettbewerb (etwa im Rahmen eines Unbundling) strukturell sicherstellen, ist der Vorzug zu geben gegenüber Entscheidungen, die eine ständige Regulierungsverwaltung erfordern.
angenommen 22:18:7
17. a) Drittschutz ist auf der Grundlage subjektiv-öffentlicher Rechte und nicht unter Rückgriff auf einen formellen Beteiligtenbegriff zu gewähren.
angenommen 40:6:0
- b) Wettbewerbern sind wirksame subjektiv-öffentliche Rechte zur Abwehr und auf Erlass von Regulierungsentscheidungen einzuräumen. In den Gesetzeszweck ist nicht nur der Schutz des Wettbewerbs, sondern auch der Wettbewerber aufzunehmen.
angenommen 25:15:6
18. Art. 19 Abs. 4 GG fordert, dass der Bundesnetzagentur eine Ermächtigung zur behördlichen Letztentscheidung nur ausnahmsweise auf Grund einer spezifischen gesetzlichen Anordnung erteilt werden darf.
angenommen 29:12:4
- Entgeltregulierungsentscheidungen unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
angenommen 35:9:1

IV. Weitere Inhalte einer übergreifenden Regelung

19. a) Für die Bundesnetzagentur ist ein organisationsrechtlicher Status vorzusehen, der dem des Bundeskartellamtes entspricht.
angenommen 27:6:12
- b) Regulierungsentscheidungen sind grundsätzlich durch Beschlusskammern zu treffen.
angenommen 42:1:4
- c) Weisungen an die Bundesnetzagentur müssen veröffentlicht und begründet werden.
angenommen 41:3:1
- d) Für die Mitglieder des Präsidiums der Behörde und die Angehörigen der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur sind Inkompatibilitätsregeln und nachwirkende Beschäftigungsverbote zu schaffen.
angenommen 46:0:1

20. a) Die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren sind unter Berücksichtigung regulierungsspezifischer Anforderungen, gemeinschaftsrechtlicher Kooperationsverpflichtungen und der Besonderheiten des Beschlusskammerverfahrens sektorenübergreifend zusammen zu führen.
angenommen 36:9:1
- b) An dem Verfahren vor der Bundesnetzagentur sind neben dem Antragsteller und den Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, nur Personen und Personenvereinigungen beteiligt, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf deren Antrag zum Verfahren beigelegt hat.
angenommen 34:7:4
- c) Die Bundesnetzagentur kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Vorläufige Entgeltgenehmigungen sind zur Vermeidung von Genehmigungslücken auch vor Anhängigkeit des Genehmigungsantrags zulässig.
angenommen 29:2:14
- d) Über genehmigungsbedürftige Entgelte entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag des regulierten Unternehmens oder, nach erfolgloser Aufforderung zu einer solchen Antragstellung, von Amts wegen.
angenommen 37:1:5
- e) Sektorenübergreifend sollte geregelt werden, dass und unter welchen Bedingungen Entgeltgenehmigungen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch das regulierte Unternehmen zurückwirken.
angenommen 28:7:9
21. Im Interesse der Marktöffnung ist sicherzustellen, dass Regulierungsverfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Um Verzögerungen vorzubeugen, sind eng bemessene gesetzliche Ausschlussfristen für Anträge, Einwendungen sowie die Entscheidungen der Bundesnetzagentur vorzusehen. Im Fall der Fristüberschreitung gilt die beantragte Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt. Der Lauf der Frist beginnt mit der Vorlage vollständiger Antragsunterlagen.
angenommen 38:1:5
22. a) Regulierungsverwaltung, allgemeine Wettbewerbsaufsicht und sektorspezifische Wirtschaftsaufsicht sind klar voneinander abzugrenzen. Unbeschadet dessen sollte die bewährte Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundeskartellamt – durch Beteiligungsmöglichkeiten und Informationsaustausch – fortgesetzt werden.
angenommen 44:0:1
- b) Das Missbrauchs- und das Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind im Anwendungsbereich des Regulierungsverwaltungsrechts nicht anwendbar.
angenommen 30:10:4

- c) Im Anwendungsbereich des Regulierungsverwaltungsrechts ist die Bundesnetzagentur als zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für den dezentralen Vollzug des Artikels 82 EG zu bestimmen.
angenommen 35:7:2
- d) Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die den Gegenstand eines anhängigen Regulierungsverfahrens betreffen, sind die Zivilgerichte an die Entscheidung der Bundesnetzagentur gebunden. Anhängige Verfahren sind von den Zivilgerichten bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Regulierungsentscheidung der Bundesnetzagentur auszusetzen.
angenommen 34:6:3
- e) Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten ergehen Entgeltgenehmigungen und Entscheidungen der nachträglichen Entgeltregulierung als unmittelbar privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte.
angenommen 36:0:6
23. a) Der Rechtsschutz gegen Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur ist einheitlich zu regeln.
angenommen 33:10:2
- b) Für Klagen gegen Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
angenommen 33:5:6
- c) Bei Regulierungsentscheidungen findet kein Vorverfahren statt.
angenommen 35:4:5
- d) Klagen gegen Regulierungsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.
angenommen 29:8:4
- e) Das Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug; die Berufung ist ausgeschlossen.
angenommen 24:7:11
- f) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können der vorläufige Zugang und die vorläufige Genehmigung von Entgelten angeordnet werden, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein solcher Anspruch besteht. Der Darlegung eines Anordnungsgrundes bedarfes nicht.
angenommen 23:5:14
- g) Im Falle rückwirkender Entgeltentscheidungen ist der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen.
angenommen 16:12:13
24. Gegen Entscheidungen über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80, 80a, 123 VwGO, über die Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur und den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über die Nichtzulassung der Revision

nach § 135 i.V.m. § 133 VwGO und über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

angenommen 28:12:1

25. Die bestehenden Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind um eine Ermächtigung an die Gerichte zur Durchführung eines in-camera-Verfahrens in der Hauptsache zu ergänzen.

angenommen 30:8:5

WIRTSCHAFTSRECHT

Reform des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes

I. Vorfragen

1. Die Reform des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes soll im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsformen stattfinden. Die Schaffung neuer Rechtsformen wird nicht empfohlen.

angenommen 169:6:1

2. Die Beibehaltung des Mindestkapitals als zwingende Voraussetzung der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter der GmbH wird empfohlen.

angenommen 166:14:0

3. Eine Reduzierung des für die GmbH geltenden Mindestkapitals von 25000 Euro wird befürwortet.

abgelehnt 58:112:10

4. Die Möglichkeiten zur Prozessführung durch den Insolvenzverwalter zugunsten der Masse sowie der Gläubiger bei Masselosigkeit sind zu verbessern.

angenommen 175:2:1

5. Die Einführung einer Insolvenzkosten-Pflichtversicherung oder einer Umlage wird empfohlen.

abgelehnt 66:90:23

6. Die Regelungen des MoMiG in § 35 GmbHG-E zur Beseitigung von Zustellungshindernissen bei der Geschäftsleitung sind zu begrüßen.

angenommen 171:0:4

II. Gründung

7. Anstelle der zwingenden sofortigen Kapitalaufbringung soll
- a) der Zeitpunkt der Einlageleistung zur Disposition der Gesellschafter gestellt werden.
abgelehnt 9:166:6
 - b) die Einlageleistung innerhalb einer gesetzlichen Frist von 2 bis 5 Jahren erfolgen.
abgelehnt 29:145:11
8. a) Die Unterscheidung zwischen Bar- und Sacheinlage wie auch die präventive Kontrolle der Werthaltigkeit durch das Registergericht sollen aufgegeben werden.
abgelehnt 26:143:13
- b) Die Unterscheidung zwischen Bar- und Sacheinlage soll beibehalten werden; die Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage sollten auf eine Differenzhaftung im Leistungszeitpunkt reduziert werden.
angenommen 135:29:10
 - c) Die Kontrolle der Werthaltigkeit von Sacheinlagen sollte soweit möglich in die Abschlussprüfung integriert werden.
abgelehnt 45:124:19
9. Die im MoMiG in § 6 Abs. 2 GmbHG-E vorgesehene Erweiterung der Geschäftsführertätigkeitsverbote ist zu begrüßen, sollte jedoch sachlich erweitert werden (z. B. auf alle Insolvenzverschleppungsdelikte und auf Straftaten nach §§ 266, 266 a StGB) und persönlich auf vermögenslose Personen erstreckt werden.
angenommen 165:5:2

III. Insolvenzprophylaxe

10. Die Ersetzung der an die Bilanz anknüpfenden Ausschüttungssperre durch einen Solvenzttest wird nicht empfohlen.
angenommen 160:7:7
11. a) Die an die HGB-Bilanz anknüpfende Ausschüttungssperre soll durch einen formalisierten Solvenzttest ergänzt werden.
abgelehnt 13:153:7
- b) Die an die IFRS-Bilanz anknüpfende Ausschüttungssperre soll durch einen formalisierten Solvenzttest ergänzt werden. (Antrag Lutter)
abgelehnt 56:60:53
12. Angesichts des Stands der Rechtsprechung zur Haftung der Gesellschafter für gläubigerschädigende Einwirkungen (so genannter existenzvernichtender Eingriff) werden Schritte des Gesetzgebers nicht befürwortet.
angenommen 128:25:10

13. Die Binnenpflichten der Geschäftsführer im Vorfeld der Insolvenz sind auszubauen durch die gesetzliche Verpflichtung zur systematischen und kontinuierlichen Risikobeobachtung und Solvenzprüfung sowie zur Vorlage von Sanierungsvorschlägen an die Gesellschafter.
angenommen 103:56:11
14. Die im MoMiG vorgesehene Anerkennung des Cash-Pools für den Fall, dass durch Darlehensauszahlungen das Stammkapital angegriffen wird, ist im Grundsatz zu begrüßen.
angenommen 95:32:27
15. § 30 GmbHG soll klarstellen, dass Leistungen auf Grund von Verträgen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die dem Drittvergleich standhalten, nicht als Auszahlung i. S. von Satz 1 gelten.
angenommen 94:41:25
16. a) Zur Verbesserung der Transparenz der finanziellen Lage von Gesellschaften soll ein Gläubigerforum auf der Homepage von Kapitalgesellschaften nach dem Vorbild von § 127 a AktG vorgesehen werden.
abgelehnt 7:146:6
- b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihren Geschäftspapieren auch die Höhe des Stammkapitals sowie die darauf erbrachten Leistungen anzugeben. (Antrag Lutter)
abgelehnt 45:99:16

IV. Insolvenzbewältigung

17. Die im MoMiG vorgesehene Abschaffung der Rechtssprechungsregeln zum Kapitalersatzrecht und die vollständige Verlagerung der Rechtsmaterie in das Insolvenzrecht sind zu begrüßen.
angenommen 141:3:5
18. Der persönliche Anwendungsbereich der Gesellschafterhaftung für Gesellschafterdarlehen sollte durch Schwellenwerte rechtsformneutral bestimmt werden.
abgelehnt 38:48:46
19. Das Sanierungsprivileg sollte nicht an den Beteiligungserwerb gebunden werden.
angenommen 103:6:33
20. Der zeitliche Anwendungsbereich der Anfechtungsfrist bei Darlehensrückzahlung ist über die Jahresfristen der §§ 135 InsO, 6 AnfG hinaus zu verlängern.
angenommen 64:48:22
21. a) Die generelle Einbeziehung von Gesellschafterdarlehen als Eigenkapitalersatz sollte durch eine widerlegliche Vermutung ersetzt werden.
abgelehnt 59:63:15

- b) In § 135 InsO, § 6 AnfG sollte die Anfechtung ausgeschlossen werden, wenn im Zeitpunkt der Sicherung oder der Befriedigung das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft noch mindestens 10 % der Bilanzsumme betragen hat. (Antrag Kallmeyer)
abgelehnt 15:114:10
22. Die Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereichs der Gesellschafterhaftung auf Nutzungsüberlassungen wird nicht befürwortet.
angenommen 94:19:20
23. Gesellschafterdarlehen sind auch in Zukunft im Überschuldungsstatus zu passivieren, wenn nicht eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung vorliegt.
angenommen 109:15:11
24. Die Krisenverantwortung (bei Insolvenzverschleppung und verbotswidriger Auszahlung) der Leitungsorgane sollte einheitlich und rechtsformneutral im Insolvenzrecht geregelt werden.
angenommen 118:6:11
25. Die Ausdehnung der Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenzverschleppung auf einflussnehmende Gesellschafter wird befürwortet.
angenommen 118:14:8
26. Die Insolvenzauslösungstatbestände sollen – insbesondere bei einem Entfallen der 2. EU-Richtlinie – europaweit verbindlich festgelegt werden.
angenommen 93:18:24
27. Zur Verbesserung der Insolvenzanfechtung bei Auslandsgesellschaften sind Art. 4 Abs. 2 m) und Art. 13 EuInsVO dahingehend zu verändern, dass allein das Insolvenzstatut maßgebend ist.
angenommen 121:0:12
28. § 19 a ZPO soll auf Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters ausgeweitet werden. Gleiches gilt für Art. 3 EuInsVO.
angenommen 100:1:26

STEUERRECHT

Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen

I. Rechtliche und ökonomische Grundsatzfragen

1. Zentrale Verfassungsmaßstäbe für die Besteuerung sind der Gleichheitssatz, der eine gleichmäßige Heranziehung zur Finanzierung der Staatsaufgaben gebietet und die Freiheitsrechte, die dem Steuerzugriff Maß geben und Schranken setzen. Darüber hinaus sind die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und Normenwahrheit sowie Vertrauensschutz und Kontinuitätsgewähr zu beachten.

angenommen 30:0:0

2. Die Steuerstaatlichkeit sperrt sich gegen einen konkret-individuellen Gegenleistungsbezug als generellen Maßstab der Staatsfinanzierung. Sie spricht auch gegen eine Instrumentalisierung der Steuer als Lenkungs- und Gestaltungsmittel.

angenommen 30:0:0

3. Der Steuerstaat steht heute unter einem internationalen Anpassungsdruck, der ökonomisch auch als „Wettbewerb der Steuersysteme“ beschrieben werden kann. Das Ziel einer Sicherung der Leistungsfähigkeit des „Wirtschaftsstandorts Deutschland“ rechtfertigt systematische Veränderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung und der Besteuerung von Kapitalvermögen.

angenommen 27:1:4

4. Die Regelung sozialstaatlicher Leistungen im Einkommensteuerrecht missachtet den grundlegenden Unterschied zwischen einem vom Leistungsfähigkeitsprinzip geprägten Steuerrecht und dem vom Bedürftigkeitsprinzip geprägten Sozialrecht, widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und überfordert auf Dauer den Sozialstaat.

angenommen 31:1:1

II. Grundlinien des Einkommensteuerrechts

Bemessungsgrundlage

5. Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist – wie in der Vergangenheit – nach dem Zugang von Erwerbsvermögen auszurichten.

angenommen 30:0:2

6. Steuerbar ist nur das für die Steuerzahlung disponible Einkommen. Danach sind existenzsichernde und erwerbssichernde Aufwendungen aus der Bemessungsgrundlage aus-

zuscheiden. Einschränkungen sind auch nicht durch Absenkungen des Steuersatzes zu rechtfertigen.

angenommen 30:0:2

7. Finanzierungsaufwendungen einer Kapitalgesellschaft oder eines Personenunternehmens (Kreditzinsen, Mieten und Pachten, Leasingraten) müssen – unabhängig von der Höhe des Steuersatzes – im Rahmen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zum vollständigen und zeitnahen Abzug zugelassen werden. Dem Problem von grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen ist im Rahmen des internationalen Steuerrechts und der Vorschriften über Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu begegnen.

angenommen 30:0:2

8. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage grundsätzlich die Gleichbehandlung der Einkunftsarten.

angenommen 31:0:1

9. Sowohl der Verlustausgleich als auch der Verlustabzug sind als Ausprägungen des Nettoprinzip systemgerechte Folgerungen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und keine Steuervergünstigungen. Zumindest eine zukunftsbezogene interperiodische Verlustverrechnung ist unbeschränkt zuzulassen. Die in § 10 d Abs. 2 EStG niedergelegte „Mindestbesteuerung“ muss vom Gesetzgeber zurückgenommen werden.

angenommen 28:0:4

10. Realisierte Wertsteigerungen und Wertverluste im privaten Erwerbsvermögen gehören zum steuerbaren Einkommen und können daher – soweit im Massenverfahren verwaltungstechnisch vollziehbar – steuerlich erfasst werden.

angenommen 29:2:1

11. Eine nachgelagerte Besteuerung ist im Rahmen der sozialrechtlichen, privaten und betrieblichen Altersvorsorge zu verwirklichen und dabei von der Besteuerung sonstiger Vermögensbildung klar abzugrenzen.

angenommen 30:0:0

12. Abgrenzungskriterien für die nachgelagerte Besteuerung der Altersvorsorge können sein, dass die Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht kapitalisierbar sind.

angenommen 28:1:3

13. Mit Rücksicht auf die demographische Entwicklung in Deutschland und zur angemessenen Besteuerung von Familien empfiehlt sich eine Neuordnung der Familienbesteuerung.

angenommen 28:2:2

- 13a. Die Familie ist als Gemeinschaft zu behandeln, in welche das Erwerbshandeln der Eltern eingebunden ist. Folgerichtige Konsequenz ist eine Familienbesteuerung mit Splittingeffekt.

angenommen 18:10:2

Steuersatz

14. Ein einheitlicher Steuersatz (*flat rate*) bildet den Schlüssel zur Gleichheit und Vereinfachung des Steuerrechts. Er vermeidet progressionsbedingte Veranlagungsschwierigkeiten und Gestaltungsanreize und erleichtert abgeltende Quellensteuern. Ein „Sozialausgleich“ kann durch eine bloß anteilige Besteuerung der dem eigentlichen Existenzminimum nachfolgenden Einkommensbestandteile erreicht werden.

angenommen 15:11:4

15. Verzichtet man auf eine *flat tax*, so erscheint eine Fortentwicklung der hergebrachten progressiven Besteuerung sämtlicher Einkunftsarten vorzugswürdig. Eine generelle Privilegierung des Kapitaleinkommens gegenüber dem sonstigen Erwerbseinkommen durch eine „duale Einkommensteuer“ widerspricht der Steuergerechtigkeit und wirft erhebliche steuertechnische Probleme auf.

angenommen 20:10:0

16. Ein progressiver Steuertarif ist zur Vermeidung der sogenannten kalten Steuerprogression in seinen Tarifstufen regelmäßig an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. In gleicher Weise sind auch alle anderen im Einkommensteuergesetz geregelten existenzsichernden Abzugsbeträge regelmäßig zu überprüfen.

angenommen 31:0:1

17. Eine niedrige Abgeltungssteuer auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne (Aktienkursgewinne) kann die Steuererhebung vereinfachen und Besteuerungslücken schließen.

angenommen 29:2:1

III. Zur Reform der Unternehmensbesteuerung

18. Die dualistische Struktur der Unternehmensbesteuerung – Trennungsprinzip bei juristischen Personen und Transparenzprinzip bei Personenunternehmen – hat sich bewährt. Sie entspricht – bei typisierender Betrachtung – zivilrechtlichen Rechtsformunterschieden und sollte daher beibehalten werden.

angenommen 21:10:1

19. Bleibt es bei der herkömmlichen Trennung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, so ist Personenunternehmen im Wege der steuerneutralen Umwandlung oder im Wege einer Besteuerungsoption der Zugang zu einer Anwendung des Körperschaftsteuerrechts zu eröffnen.

angenommen 29:2:1

20. Eine Absenkung des Körperschaft- oder (allgemeinen) Unternehmensteuersatzes unter das Niveau der allgemeinen Einkommensbesteuerung ist zu empfehlen, wenn zur Wahrung der Prinzipien synthetischer Besteuerung der unternehmerische Gewinn nur vorläufig pro-

portional besteuert wird und bei seiner Ausschüttung oder Entnahme auf das allgemeine Einkommensteuerniveau des Gesellschafters oder Unternehmers nachbelastet wird.

angenommen 23:6:2

21. Die Gewerbesteuer ist als nicht zu rechtfertigende Sonderbelastung gewerblicher Einkünfte abzuschaffen. Eine angemessene, auf die lokale Wirtschaftskraft und das Hebesatzrecht der Gemeinden ausgerichtete kommunale Steuer ist als Ersatz einzuführen. Die notwendige Verstetigung der kommunalen Einnahmen ist durch die Beteiligung an anderen Steuerarten herbeizuführen.

angenommen 31:0:1

IV. Verfahren und Vollzug

22. Die Einkommensteuer erfasst Massenvorgänge, auf deren Bewältigung das normative Gefüge sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich ausgerichtet sein muss. Bei ihrer Ordnung besitzt der Gesetzgeber einen Spielraum für generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen. Die zur Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips gebotene Trennung zwischen der Erwerbs- und der Privatsphäre ist durch Typisierungen operabel zu machen. Ebenso sind die persönlichen existenzsichernden Aufwendungen nur durch Typisierung im Massenvollzugsfall verarbeitbar. Erwerbsaufwendungen sollten darüber hinaus in einer hinreichenden Dimension so pauschaliert werden, dass damit der tatsächlich angefallene Aufwand in der überwiegenden Zahl der Fälle erfasst wird.

angenommen 30:0:2

23. Das Veranlagungssystem muss so ausgerichtet sein, dass das Gros der jährlich wiederkehrenden Verfahrensmassen innerhalb der Jahresperiode abgewickelt wird. Dies ist ohne einen konsequenten Ausbau der elektronischen Steuerverwaltung unmöglich. Gesetz- und Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordern darüber hinaus einen europaweiten grenzüberschreitenden Datenaustausch. Unternehmen und andere Steuerpflichtige sind durch externe Vernetzung mit den Finanzbehörden interaktiv in den Verwaltungsprozess einzu beziehen.

angenommen 24:3:5

V. Einkommensteuer im Europäischen Kontext

24. Die direkten Steuern fallen zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; diese müssen ihre Befugnisse jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, namentlich der Grundfreiheiten des EG-Vertrages ausüben. Bei Ausübung ein- und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit hat jeder Gemeinschaftsbürger grundsätzlich Anspruch darauf, steuerlich wie ein Inländer behandelt zu werden, der sich objektiv in der gleichen Lage befindet.

angenommen 31:0:0

25. Die beschränkte Steuerpflicht folgt dem objektiven Nettoprinzip und hat die Spiegelbildlichkeit von Ertrag und Aufwand, Gewinn und Verlust hinsichtlich aller dem Steuerstaat territorial zugeordneten Einkünfte zu wahren.
angenommen 32:0:0
26. Das subjektive Nettoprinzip ist (im Regelfall) im Heimatstaat und nicht am Ort der beschränkten Steuerpflicht zu verwirklichen.
angenommen 30:1:1
27. Die nationale Steuersouveränität (die Integrität des nationalen Steuersystems) wird durch den in der EuGH-Rechtsprechung zur Beschränkung von Grundfreiheiten ausgeführten Rechtfertigungsgrund der Kohärenz geschützt. Unter Kohärenz ist die Systemkonsequenz und Folgerichtigkeit des nationalen Steuersystems zu verstehen. Sie ist im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit den Marktfreiheiten zu praktischer Konkordanz zu bringen.
angenommen 32:0:0
28. Staatliche Ertragshoheit ermöglicht grundsätzlich eine Besteuerung des auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates erwirtschafteten Einkommens. Die steuerliche Erfassung von unrealisierten, in einem Mitgliedstaat entstandenen Wertsteigerungen bei der Verlagerung von Wirtschaftsgütern ist – gegebenenfalls unter Stundung des Steueranspruchs – sicherzustellen.
angenommen 28:4:0
29. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die durch die EU-Kommission initiierte Harmonisierung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer zu unterstützen.
angenommen 24:1:7
30. Den Mitgliedstaaten muss auf dem Gebiet der allgemeinen Einkommensteuer ein hinreichender eigener Gestaltungsraum verbleiben. Eine Harmonisierung, die den Mitgliedstaaten in wesentlichen Bereichen lediglich die Ausgestaltung privater Abzüge oder der tariflichen Belastung überlässt, ist abzulehnen.
angenommen 27:4:1

JUSTIZ

Gute Rechtsprechung – Ressourcengarantie und Leistungsverpflichtung
- Unabhängigkeit der Dritten Gewalt
- Funktionsgerechte Ausstattung

1. Maßstab guter Rechtsprechung in richterlicher Unabhängigkeit ist die Herstellung von Rechtsfrieden, Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit.
angenommen 187:0:1
2. Ein wesentliches Mittel zur Sicherung dieser Qualität ist ein wirkungsvolles Rechtsmittelsystem.
angenommen 179:0:1
3. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind aufgefordert,
 - a) tragfähige Formen der Qualitätssicherung – wie Vergleichsringe, Benchmarking und Qualitätszirkel – selbst weiter zu entwickeln und
 - b) Qualitätsziele – auch im Zusammenwirken mit der Anwaltschaft - zu erarbeiten.
angenommen 175:6:5
4. Rechtsprechung in angemessener Zeit ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal.
angenommen 188:0:1
5. Daten über die richterliche Leistung sind gerichtsintern zugänglich zu machen, soweit der einzelne Richter nicht individualisiert wird
angenommen 112:59:10
6. In Teilbereichen ist ein Justizgewährungsdefizit bereits entstanden. Dem ist dadurch entgegen zu wirken, dass der Gesetzgeber die erforderlichen Ressourcen bereitstellt und die Gerichte bei der Normsetzung entlastet.
angenommen 180:8:4
7.
 - a) Bei neuen Gesetzen hat der Gesetzgeber auch die Folgen für die Belastung der Justiz einzuschätzen und die Ergebnisse in der Begründung mitzuteilen.
angenommen 180:4:8
 - b) Bestehende Vollzugsdefizite der Exekutive dürfen nicht auf Kosten der Justiz aufgearbeitet werden.
angenommen 115:32:42
8. Die verfassungsrechtliche Justizgewährungspflicht einerseits sowie die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushalts andererseits sind in einen schonenden Ausgleich (praktische Konkordanz) zu bringen.
angenommen 164:9:17

9. Dabei ist die Justiz institutionell zu beteiligen.
angenommen 168:12:12
10. Zur Justizgewährung gehört auch die Erreichbarkeit des Richters.
angenommen 164:6:15
11. Die Justizhaushalte in den Ländern werden von den Landesregierungen beantragt. Der Deutsche Juristentag stellt fest, dass die Landesregierung bei den Haushaltsanträgen für die Justiz der verfassungsrechtlichen Justizgewährungspflicht vielfach nicht mehr in vollem Umfang nachkommen. Der Bundesgesetzgeber sollte Verfahrensregeln schaffen, die Gewähr für eine Beachtung der Justizgewährungspflicht in den Ländern bieten. (Antrag Schulte-Kellinghaus)
abgelehnt 68:92:30
12. Die richterliche Unabhängigkeit ist essentielle Grundlage des Rechtsstaats. Aus der richterlichen Unabhängigkeit ergibt sich insbesondere die Verpflichtung jedes einzelnen Richters und jedes Spruchkörpers, nach den Maßstäben des Gesetzes zu entscheiden, wie viel Zeit für die Bearbeitung einzelner Fälle aufzuwenden ist. Die richterliche Unabhängigkeit in Deutschland ist gefährdet, weil die Exekutive durch Ressourcenbegrenzung richterliche Tätigkeit steuert in Richtung einer Verringerung der „Bearbeitungstiefe“. Der Gesetzgeber sollte durch geeignete Maßnahmen dem entgegenwirken. (Antrag Schulte-Kellinghaus)
abgelehnt 50:103:37
13. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Anforderungen der Gerichte für ihre personellen Ressourcen – vor allem für die Anzahl der erforderlichen Richterstellen -, falls die Regierung sich die Anforderungen nicht zu eigen macht, dem Parlament mitzuteilen sind. (So schon der Beschluss des 40. Deutschen Juristentages in Hamburg.) (Antrag Schulte-Kellinghaus)
angenommen 78:68:41
14. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass eine Vertretung der Gerichte, die organisatorisch den Präsidialräten entspricht, an den Beratungen der Haushaltsausschüsse, soweit es um den Haushalt für die Gerichte geht, zu beteiligen ist. (So schon der Beschluss des 40. Deutschen Juristentags in Hamburg.) (Antrag Schulte-Kellinghaus)
angenommen 72:70:53

Deutscher Juristentag e.V.

Postfach 11 69 · 53001 Bonn

Telefon (0228) 98391-85 · Fax -40

info@djt.de · www.djt.de

